

**Vereinbarung über die Gewährung eines Stipendiums**

**im Rahmen des Studienfonds Oberberg**

**ab SS 2023**

**Förderer – Studierende(r)**

**„Fördervereinbarung“**

Zwischen der Firma \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Förderer)

und Herrn/Frau \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Stipendiat(in))

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 – Ziele

Nach Maßgabe der Richtlinien des Studienfonds Oberberg streben Förderer und Stipendiat(in) an, im kooperativen Miteinander die Ziele des Studienfonds Oberberg zu verwirklichen.

§ 2 – Pflichten des Förderer

Der Förderer erklärt sich bereit, der Stipendiatin/dem Stipendiaten im Rahmen seiner Möglichkeiten Einblick in sein Unternehmen zu gewähren und sie/ihn bei ihrem/seinem Studium am Campus Gummersbach der TH Köln unterstützen.

Insoweit sagt der Förderer der Stipendiatin/dem Stipendiaten eine Förderung in Höhe von insgesamt 1.200 Euro, verteilt auf zwei Semester zu je 600 Euro/Semester zu.

Der Förderverein ist nach Eingang einer Kopie dieser Vereinbarung bis auf Weiteres berechtigt, diese Beträge vom Konto des Unternehmens

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| IBAN |  | BIC |  |
| Bank |  |  |  |

für die Stipendiatin/den Stipendiaten einzuziehen. In Einzelfällen können durch den Förderverein auch Rechnungen ausgestellt werden.

Für organisatorische Fragen stehen dem Förderer und der Stipendiatin/dem Stipendiaten der Studienfondsbeauftragte des Campus Gummersbach der TH Köln, oder der Förderverein beratend zur Seite.

§ 3 – Pflichten der Studierenden

Die Stipendiatin/der Stipendiat ist verpflichtet, die für sie/ihn verbindlichen Lehrveranstaltungen des Campus Gummersbach der TH Köln zu absolvieren. Zum Förderer hält sie/er in angemessenen Zeitabständen Kontakt und informiert ihn über den Fortgang ihres/seines Studiums. Semesterbeurteilungen und Zeugnisse legt sie/er dem Förderer vor. Im Übrigen beachtet die Studierende/der Studierende die Richtlinien des Studienfonds und nimmt eventuelle Angebote des Studienfondsbeauftragten wahr.

Die im Unternehmen erworbenen betriebsbezogenen Kenntnisse und Erfahrungen sowie alle sonstigen ihrer Natur nach vertraulichen Betriebs- und Geschäftsvorgänge und Dokumente sind nur im Sinne des Unternehmens zu verwerten und nicht unbefugt anderen mitzuteilen bzw. zugänglich zu machen. Unbeschadet hiervon soll die Stipendiatin/der Stipendiat die Praxisarbeit des Campus Gummersbach der TH Köln, als Prüfungsleistung vorlegen.

§ 4 – Kündigung

Für den Fall, dass die Studierende/der Studierende die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung und aus den Richtlinien des Studienfonds nicht einhält, ist der Förderer berechtigt, diese Vereinbarung nach Rücksprache mit dem Studienfondsbeauftragten jeweils zum 30.06. bzw. 31.12. unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zu kündigen.

Die Studierende/der Studierende ist seinerseits zur Kündigung der Vereinbarung berechtigt, und zwar jeweils mit einer Frist von acht Wochen vor Beginn des neuen Semesters.

Die Kündigung durch Förderer oder Studierende(n) bedarf der Schriftform und ist an den Förderverein zu richten. Für die Einhaltung der Kündigungsfristen ist der Zugang entscheidend.

§ 5 – Weitergehende Vereinbarungen

Förderer und Stipendiat(in) sind sich darin einig, dass ein Arbeitsvertrag durch diese Vereinbarung nicht begründet wird. Sollten zwischen Förderer und Stipendiat(in) weitergehende Vereinbarungen, insbesondere zu, Werksverträgen, getroffen werden, so sind diese gesondert schriftlich festzuhalten. Dies gilt vor allem, wenn hierfür Vergütungen gezahlt werden.

Zwischen der Stipendiatin/dem Stipendiaten und dem Unternehmen wird folgende Zusammenarbeit vereinbart:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 🞎 | Praxiswoche | oder |
| 🞎 | wissenschaftliche Projektarbeit | oder |
| 🞎 | Betriebspraktika | oder |
| 🞎 | Abschlussarbeit |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| (Ort, Datum) |  | (Ort, Datum) |
|  |  |  |
| (Unterschrift Förderer) |  | (Unterschrift Stipendiat(in)) |